

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2020**

#### **Vorbemerkungen**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie über die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im November 2016 gebeten, im Rahmen dieser Berichterstattung auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten einzugehen.

Der Bund hat Länder und Kommunen im Jahr 2020 im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten mit insgesamt rd. 3,7 Mrd. Euro unterstützt (vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)). Darüber hinaus hat der Bund im Jahr 2020 weitere Ausgaben in Höhe von rd. 18,8 Mrd. Euro getragen, an denen sich die Länder nicht beteiligen. Hiervon entfielen rd. 9,9 Mrd. Euro auf die Bekämpfung der Fluchtursachen.

Die in diesem Bericht dargestellte Mittelverwendung durch die Länder bezieht sich auf Umsatzsteuermittel, für deren Verwendung seitens des Bundes rechtlich keine Zweckbindung vorgegeben werden kann. Diese Mittel sind vielmehr von vornherein Landesmittel und den Ländern zur Finanzierung ihrer staatlichen Aufgaben zugewiesen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die Länder selbständig und unabhängig. Um der Berichts-anforderung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Länder nachzukommen, wurden diese gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2020 bereit zu stellen. Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht, erfolgten die Rückmeldungen auf freiwilliger Basis und in unterschiedlichem Umfang. Einige Länder stellen die erhaltenen Mittel den insgesamt vom jeweiligen Land für diesen Zweck an die Kommunen geleisteten Zahlungen gegenüber und weisen insofern eine „rechnerische Mittelweiterleitungsquote“ an die Kommunen von über 100 Prozent aus. Während Berlin und Hamburg die Fragen zur Weiterleitung an die Kommunen unter Verweis auf den Charakter eines Stadtstaates nicht beantworten, stellt Bremen die Weiterleitung an die dortigen Stadtgemeinden dar.

Einige Länder weisen im Rahmen der Berichterstattung auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Länder hin und erheben zum Teil weitergehende Forderungen an den Bund. Die dabei von einigen Ländern genannten Bundesbeteiligungsquoten von unter 20 Prozent sind nicht nachvollziehbar. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Finanzstatistik die flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben nicht separat ausweist. Die Abgrenzung erfolgt daher durch das jeweilige Land und ist damit uneinheitlich und nicht vergleichbar.

Neben unterschiedlichen Abgrenzungen und Definitionen der Flüchtlingskosten ist die von einigen Ländern vorgenommene Unterzeichnung der Bundesbeteiligungsquoten auch darauf zurückzuführen, dass diese zum Teil lediglich auf das Verhältnis von flüchtlingsbedingten Ausgaben und abgefragten Umsatzsteuermitteln abstellen. Zu berücksichtigen sind jedoch weitere Maßnahmen des Bundes jenseits der Umsatzsteuerverteilung, z. B. die vollständige Entlastung von den Kosten der Unterkunft und Heizung für Personen im Kontext Fluchtmigration (im Einzelnen vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)).

### Gliederung

Der Aufbau des Berichts und die dabei verwendete Nummerierung orientieren sich an den Entschlüssen des Deutschen Bundestages.

Der Bericht soll darlegen,

1. a) wie sich der Bund in Umsetzung des von Bund und Ländern am 24. September 2015 beschlossenen Konzepts an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt hat, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen,
- b) wie die Länder die Mittel eingesetzt haben, die darauf zurückzuführen sind, dass der Bund sie
  - aa) von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entlastet,
  - bb) bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung entlastet.

Dabei soll dargestellt werden, wie die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergegeben haben in den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind.

(Bundestagsdrucksache 18/6588, Ziffer II., Nummer 1)

2. Ferner soll auch auf folgende Aspekte eingegangen werden:
  - a) Seitens der Länder ist sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Milliarden Euro pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg – also neben 4 Milliarden Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch die 1 Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.
  - b) Die Länder sollen ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden.

(Bundestagsdrucksache 18/10397, Seite 9, Ziffer 1)

Der Bericht enthält zunächst Ausführungen zur Ziffer 1 a) sowie eine Zusammenfassung ausgewählter Informationen der Länder zu den Ziffern 1 b) und 2. Anschließend werden die von den Ländern erhaltenen Auskünfte im Detail wiedergegeben.

#### **1. a) Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen**

Zur Umsetzung des Beschlusses vom 24. September 2015 sowie weiterer Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik hat der Bund folgende Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen ergriffen:

Für das Jahr 2015 hat der Bund die Länder mit Blick auf ihre asyl- und flüchtlingsbedingten Ausgaben durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer pauschal um 2 Mrd. Euro entlastet.

Für die Jahre ab 2016 setzten sich die Entlastungen der Länder durch den Bund aus folgenden Maßnahmen zusammen (siehe jeweils genannte Zeiträume und Beträge für die einzelnen Jahre):

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie mit einer pauschalen Zahlung für einen weiteren Verfahrensmonat bei ablehnendem Bescheid. Hierzu wurde der Länderanteil der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes erhöht. Für das Jahr 2016 betrug die Entlastung insgesamt rund 5.502 Mio. Euro (Abschlag und Spitzabrechnung). Für das Jahr 2017 wurde eine Abschlagszahlung von 1.163 Mio. Euro gewährt. Im Jahr 2018 erhielten die Länder insgesamt rund 1.607 Mio. Euro (Spitzabrechnung für September 2016 bis Dezember 2017, Abrechnung für Januar bis August 2018, Abschlag für September bis Dezember 2018). Im Jahr

2019 erhielten die Länder insgesamt rund 756 Mio. Euro (Spitzabrechnung für September 2018 bis August 2019, Abschlag für September bis Dezember 2019). Im Jahr 2020 wurden den Ländern insgesamt 653 Mio. Euro gewährt (Spitzabrechnung für September 2019 bis August 2020, Abschlag für September bis Dezember 2020).

Als Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhielten die Länder seit dem Jahr 2016 jährlich 350 Mio. Euro über ihren Umsatzsteueranteil.

Zur Verbesserung der Kinderbetreuung erhielten die Länder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes über ihren Umsatzsteueranteil 339 Mio. Euro im Jahr 2016, 774 Mio. Euro im Jahr 2017 und im Jahr 2018 letztmalig 870 Mio. Euro.

Über ihren Umsatzsteueranteil erhielten die Länder vom Bund eine Integrationspauschale in den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Höhe von jeweils 2.000 Mio. Euro, im Jahr 2019 in Höhe von 2.435 Mio. Euro. Im Jahr 2020 wurde eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. Euro gewährt.

Die bis zum Jahr 2019 gezahlten Kompensationsmittel an die Länder wegen der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) wurden im Jahr 2016 um 500 Mio. Euro, in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 1.000 Mio. Euro und im Jahr 2019 um 500 Mio. Euro aufgestockt.

Ab dem Jahr 2016 erhöhte der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II mit dem Ziel, die Kommunen vollständig von den zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration zu entlasten. Hierfür wurden 400 Mio. Euro im Jahr 2016, 947 Mio. Euro im Jahr 2017, 1.313 Mio. Euro im Jahr 2018, 1.890 Mio. Euro im Jahr 2019 und 1.600 Mio. Euro im Jahr 2020 gezahlt.

Für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zahlte der Bund 226 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie jeweils 300 Mio. Euro in den Jahren 2018, 2019 und 2020, um mehr Betreuungsplätze, auch für Flüchtlingskinder, zu schaffen.

Für das zu berichtende Haushaltsjahr 2020 summieren sich die kassenwirksamen Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund auf insgesamt rd. 3,7 Mrd. Euro.

Beteiligung an Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid	653 Mio. Euro <sup>1</sup>
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	350 Mio. Euro
Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau 2017 bis 2020	300 Mio. Euro <sup>2</sup>
Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke	700 Mio. Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext Fluchtmigration	1.600 Mio. Euro
unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	84 Mio. Euro
<b>Gesamt</b>	<b>3.687 Mio. Euro</b>

<sup>1</sup> Für September bis Dezember 2020 wurde zunächst ein Abschlag gezahlt.

<sup>2</sup> Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist nicht auf Flüchtlingskinder begrenzt.

## 1. b) Mittelverwendung durch die Länder

### 1. b) aa) Entlastung von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Entlastung über Umsatzsteueranteil der Länder hinsichtlich Ausgaben für Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2020 – Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge		Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	
	Mittelanteil <sup>1</sup>	Weiterleitung an Kommunen	Mittelanteil <sup>1</sup>	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	87	vollständig	47	vollständig
Bayern	103	– <sup>2</sup>	55	vollständig
Berlin	29	Stadtstaat	15	Stadtstaat
Brandenburg	20	vollständig	11	vollständig
Bremen	5	vollständig	3	vollständig
Hamburg	15	Stadtstaat	8	Stadtstaat
Hessen	49	vollständig	26	vollständig
Mecklenburg-Vorpommern	13	vollständig	7	vollständig
Niedersachsen	63	vollständig	34	vollständig
Nordrhein-Westfalen	141	vollständig	76	vollständig
Rheinland-Pfalz	32	vollständig	17	vollständig
Saarland	8	vollständig	4	vollständig
Sachsen	32	vollständig <sup>3</sup>	17	vollständig
Sachsen-Anhalt	17	vollständig	9	vollständig
Schleswig-Holstein	23	vollständig	12	vollständig
Thüringen	17	vollständig	9	vollständig
<b>Gesamt</b>	<b>653</b>		<b>350</b>	

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020. Bei den Ländermeldungen ergeben sich teilweise Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

<sup>2</sup> Das Land ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylbLG. Die Mittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern eingesetzt.

<sup>3</sup> Mittelverwendung für den Bereich Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge nur zusammen mit Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke ausgewiesen.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich

### 1. b) bb) Entlastung bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung

Zur Verbesserung der Kinderbetreuung erhielten die Länder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes über ihren Umsatzsteueranteil in den Jahren 2016 bis 2018 rd. 2 Mrd. Euro. Diese Entlastungsmaßnahme ist ausgelaufen und wird daher ab dem Jahr 2019 nicht mehr dargestellt.

### 2. a) Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Land	Weiterleitung an Kommunen
Baden- Württemberg	vollständig
Bayern	vollständig
Berlin	Stadtstaat
Brandenburg	teilweise (22 Prozent)
Bremen	vollständig
Hamburg	Stadtstaat
Hessen	vollständig <sup>1</sup>
Mecklenburg-Vorpommern	vollständig <sup>2</sup>

Land	Weiterleitung an Kommunen
Niedersachsen	vollständig
Nordrhein-Westfalen	vollständig
Rheinland-Pfalz	teilweise (21 Prozent)
Saarland	teilweise
Sachsen	vollständig
Sachsen-Anhalt	keine explizite Aussage
Schleswig-Holstein	vollständig <sup>3</sup>
Thüringen	vollständig <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Über das Programm HESSENKASSE (Übernahme kommunaler Kassenkredite bzw. Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen).

<sup>2</sup> Größtenteils über Zuführungen in den Kommunalen Entschuldungsfonds.

<sup>3</sup> Über Infrastrukturprogramm für die Kommunen.

<sup>4</sup> Im Rahmen des bedarfsorientierten kommunalen Finanzausgleichs.

Die Länder, welche die Mittel nur teilweise an die Kommunen weiterleiten, verweisen auf einen Zusammenhang zwischen dieser Entlastung und dem Ausgabenanteil des Landes an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 wurde jedoch von der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung entkoppelt und stattdessen über andere Transferwege realisiert.

### 2. b) Verantwortung der Länder zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Die Länder gehen in ihren Antworten unterschiedlich auf diese Frage ein. Einige Länder bestätigen ausdrücklich, dass sie ihrer Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden. Andere Länder nennen Maßnahmen, mit denen sie die Kommunen in diesem Bereich unterstützt haben.

Hierbei wird auch Bezug zur Verwendung der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke genommen und eine teilweise Weiterleitung dieser Mittel an die Kommunen dargestellt. Andere Länder verweisen ausdrücklich auf die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 7. Juli 2016, wonach der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung in den Jahren 2016 bis 2018 eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Bei der vom Deutschen Bundestag nicht explizit abgefragten Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke ergibt sich für das Jahr 2020 näherungsweise die nachfolgende Verteilung auf die Länder.

Mittelaufteilung der über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zur Verfügung gestellten Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke auf die Länder im Jahr 2020

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittelanteil <sup>1</sup>
Baden- Württemberg	94
Bayern	111
Berlin	31
Brandenburg	21
Bremen	5
Hamburg	16
Hessen	53
Mecklenburg-Vorpommern	14
Niedersachsen	67

Land	Mittelanteil <sup>1</sup>
Nordrhein-Westfalen	151
Rheinland-Pfalz	34
Saarland	8
Sachsen	34
Sachsen-Anhalt	18
Schleswig-Holstein	25
Thüringen	18
<b>Gesamt</b>	<b>700</b>

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020. Bei den Ländermeldungen ergeben sich teilweise Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sach- und kostengerecht verwenden. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welcher Anteil der Mittel an die Kommunen weitergegeben wird, liegt allein in der Verantwortung des jeweiligen Landes.

**Baden-Württemberg**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
85,8	Erstaufnahme gem. § 6 FlüAG	85,8	19,7	Weiterleitung von 23 Prozent der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes
	Vorläufige Unterbringung gem. § 7 ff. FlüAG		66,1	Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen gem. § 15 FlüAG die Ausgaben i. R. der vorläufigen Unterbringung. Hierfür hat das Land 2020 insgesamt 329 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>85,8</b>	<b>85,8</b>	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
46,0	Kostenerstattungen für Ausgaben im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern	46,0	11,0	Als pauschale Mittel über § 29d Absatz 2 FAG zur Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.
			35,0	Das Land erstattet den Stadtkreisen, Landkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden die Fallkosten nach Maßgabe des § 89d SGB VIII zu 100 Prozent. Hierfür hat das Land insgesamt rund 136 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>46,0</b>	<b>46,0</b>	

## Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
92,0	Pakt für Integration mit den Kommunen und sonstige sach- und kostengerechte Landesmaßnahmen	92,0	85,0	Als Pauschalmittel über den Integrationslastenausgleich im FAG (§ 29d Absatz 1 FAG) i. H.v. 15 Mio. Euro und über Fördermittel im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Integration (70 Mio. Euro Pakt für Integration). <sup>2</sup>
			nicht bezifferbar	Die weiteren Mittel werden zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung für sonstige Flüchtlings- und Integrationsmaßnahmen verwendet. Die Kosten können nicht präzise ermittelt werden, liegen aber insgesamt voraussichtlich weit über den Bundesmitteln.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>92,0</b>	<b>nicht bezifferbar</b>	

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020, hier auf Basis der vorläufigen Abrechnung 2020.

<sup>2</sup> Die Mittel für die Integrationsförderprogramme i. H. v. 70 Mio. Euro sind zwar nicht vollständig abgeflossen, allerdings in weit überwiegender Maße durch Förderbescheid gebunden. Zudem ist durch die Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Paktes für Integration sichergestellt, dass ein vollständiger Mittelabfluss an die Kommunen erfolgt. Die tatsächlich gebundenen Landesmittel sind dementsprechend deutlich höher als die reinen Mittelabflüsse.

**1b) Bundesmittel im Zusammenhang mit den Flüchtlings- und Integrationskosten – Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2020; hier: Asylsuchende, unbegleitete minderjährige Ausländer, Kinderbetreuung**

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides sowie die pauschale Zahlung für abgelehnte Flüchtlinge betrifft Zeiträume, die typischerweise in der Erstaufnahme (vgl. § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes Baden-Württemberg (FlüAG)) bzw. in der sog. „vorläufigen Unterbringung“ (§ 7 ff. FlüAG) verbracht werden. Für die Erstaufnahme ist nach dem FlüAG in Baden-Württemberg das Land Aufgaben- und Ausgabenträger. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in den Stadt- und Landkreisen; das Land erstattet gem. § 15 FlüAG die den Kreisen entstehenden Ausgaben. Die Bundesbeteiligung umfasst mithin Zeiträume, die vollständig in die Ausgabenträgerschaft des Landes fallen.

Für die Erstaufnahme von Flüchtlingen hat das Land im Haushaltsjahr 2020 (ohne Personal) rund 141 Mio. Euro ausgegeben, für die Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise im Rahmen der vorläufigen Unterbringung rund 329 Mio. Euro. Mit den zusätzlichen Umsatzsteuermitteln wurde ein Teil der entstandenen Belastungen gedeckt.

Die Fallkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe des § 89d SGB VIII werden vom Land den Landkreisen, den Stadtkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden in voller Höhe erstattet. Diese betragen im Jahr 2020 knapp 136 Mio. Euro. Mit der Entlastungspauschale aus Umsatzsteuermitteln wird ein kleiner Teil der entstandenen Belastungen gedeckt.

Des Weiteren trägt das Land allein oder zum großen Teil die Kosten der sozialen Begleitung und der Sprachförderung sowie weiterer Maßnahmen im schulischen und vorschulischen Bereich.

**2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder**

Die Landesregierung hat den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer auch im Jahr 2020 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weitergereicht und wird dies auch zukünftig veranlassen.

Die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft und Heizung fließt dem Land bei Kapitel 0703 Titel 231 01 „Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 5 bis 11 SGB II“ zu, die Ausgaben fließen bei Kapitel 0703 Titel 633 02 „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 46 Absatz 5 bis 11 SGB II“ ab. Das Land reicht diese Mittel 1:1 an die Kommunen weiter.

**2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten**

Das Land Baden-Württemberg wird seiner Verantwortung zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht. Angesichts der großen Herausforderung, die vielen nach Baden-Württemberg geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive bei der gesellschaftlichen Integration zu unterstützen, hat die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden einen Pakt für Integration abgeschlossen. Das Land stellt in diesem Rahmen den Kommunen im Jahr 2020 85 Mio. Euro zur Verfügung (15 Mio. Euro Pauschalmittel über den Integrationslastenausgleich § 29d Absatz 1 FAG zzgl. 70 Mio. Euro im Rahmen des Pakts für Integration). Die weiteren Mittel werden zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung für sonstige Flüchtlings- und Integrationsmaßnahmen verwendet.

## Bayern

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
103,1	Der Freistaat Bayern ist <u>Kostenträger</u> für <u>alle</u> Kosten nach dem AsylbLG. Die Bundesmittel werden <u>in vollem Umfang</u> zur teilweisen Gegenfinanzierung der <u>Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern</u> verwendet.	103,1		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
55,3	Die Bundesmittel werden <u>in vollem Umfang</u> zur teilweisen Gegenfinanzierung der <u>Ausgaben für Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger</u> verwendet.	55,3	55,3	Freistaat erstattet den Bezirken die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger.

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
110,5	vgl. Antwort zu Frage 2b)			

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

**2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder**

Der Freistaat leitet den auf Bayern entfallenden Anteil an der Erhöhung des Umsatzsteuer-Länderanteils in Höhe von 155 Mio. Euro an seine Kommunen weiter. Die Mittel werden über die Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen verteilt. Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden fließt den Kommunen vollständig zu. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird in voller Höhe vom Freistaat Bayern an die Kommunen weitergeleitet.

**2b) (aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommune im Bereich der Integrationskosten)**

Die Länder erhalten vom Bund eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. Euro für 2020 und in Höhe von 500 Mio. Euro für 2021.

Der Freistaat verwendet den auf Bayern entfallenden Anteil an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung des „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“. In diesem Fonds sind sämtliche Ausgaben des Freistaats Bayern für die Bereiche Asyl und Integration zusammengefasst. Aus den Mitteln wird auch eine Vielzahl von Integrationsmaßnahmen zur Unterstützung der Kommunen gefördert.

Das Freistaat Bayern kommt somit seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen auch im Bereich der Integration umfassend nach.

**Berlin**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
28,8	Ausgaben nach dem AsylbLG	392,2	entfällt	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
15,4	Ausgaben nach dem SGB VIII (sog. Clearingphase und Hilfen zur Erziehung – HzE)	27,3	entfällt	

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
30,8	Integrationsleistungen	100,3	entfällt	

<b>Gesamt:</b> 75,0	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>519,8</b>		
------------------------	-----------------------	--------------	--	--

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Das Land Berlin als Stadtstaat kennt eine Weiterleitung von Einnahmen an die Kommunen in der dargestellten Art nicht. Einnahmen gehen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt ein, die Bezirke werden mittels eines eigenen Verfahrens budgetiert. Dies betrifft auch den Anteil Berlins an den 5 Mrd. Euro.

1) In der Tabelle sind die Ausgaben für die sogenannte Clearingphase sowie die Folgeausgaben der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII dargestellt.

2b) In der Tabelle sind die 2020 angefallenen Integrationsausgaben abgebildet, die im Wesentlichen dem Personenkreis der Geflüchteten zugeordnet werden können.

Die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind noch vorläufig.

**Brandenburg**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
19,8	Landesaufnahmegesetz	231,4	231,4	
	zentrale Ausländerbehörde	58,4		
	Bau-Investitionen	0,3		
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>290,1</b>	<b>231,4</b>	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
10,6	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen	33,4	33,4	

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
21,3	diverse asylbedingte Ausgaben, die dem Bereich „Integration“ zugeordnet werden können	58,3	16,3	u. a. Ausgaben für Lehrkräfte und Kindertagesbetreuung
	u. a. Stellen für Verwaltungsgerichte, Dolmetscherleistungen, Aufnahmeprogramm für Jesiden	6,2		
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>64,5</b>	<b>16,3</b>	

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Das Land weist darauf hin, dass haushaltsmäßig und rechtlich keine Verbindung zwischen den Ausgaben des Landes und den Bundeserstattungen besteht. Die erhaltenen Bundeserstattungen sind haushaltsrechtlich nicht zweckgebunden. Insofern kann weder von einer direkten Mittelverwendung der Bundesmittel noch von einer Weiterleitung an die Kommunen gesprochen werden.

In der Tabelle sind die Ausgaben dargestellt, die vom inhaltlichen Bezug her zu den entsprechenden Bestandteilen der Bundeserstattung passen. Daher sind die angegebenen Beträge sowie die „Weiterleitungen“ an die Kommunen teilweise höher als die Bundeserstattung.

Die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs 2020 betragen insgesamt 388,0 Mio. Euro. Demgegenüber stehen die erhaltenen Bundeserstattungen in Höhe von 51,7 Mio. Euro.

## **2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder**

Die vom Bund mehrfach zugesagte Entlastung über insgesamt 5 Milliarden Euro ab 2018 geht zurück auf die von Bund und Ländern am 24. Juni 2012 beschlossenen Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Fiskalvertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Dort wurde vereinbart, dass durch die Ablösung der bisherigen Eingliederungshilfe durch ein neues Bundesleistungsgesetz den erhöhten Konsolidierungsanforderungen der Länder Rechnung getragen wird.

Anders als in einigen anderen Ländern werden im Land Brandenburg 85 Prozent der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe vom Land und nur 15 Prozent von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen.

Von der einen Milliarde Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen verteilt wird, flossen im Land Brandenburg im Jahr 2020 22 Prozent des Anteils den Kommunen über die Verbundquote des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu und stehen somit zusätzlich für Eingliederungsmaßnahmen der Kommunen zur Verfügung.

## **2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten**

In Brandenburg gilt das strikte Konnexitätsprinzip, das den Kommunen für übertragene Aufgaben eine entsprechende Kostenerstattung garantiert.

Von den 388,0 Mio. Euro asylbedingten Ausgaben sind 281,1 Mio. Euro an die Kommunen geflossen. Das Land ist seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.

**Bremen**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
5,3	Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	5,3	5,3	pauschale, vollständige Weiterleitung

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
2,9	Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	2,9	2,9	pauschale, vollständige Weiterleitung

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
5,7	Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	5,7	5,7	pauschale, vollständige Weiterleitung

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Das Land Bremen leitet alle im Rahmen der Anfrage in Rede stehenden flüchtlingsbezogenen Bundesmittel vollständig an die Kommunen zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen weiter. Die Weiterleitung und Verwendung umfasst sämtliche hier abgefragten Entlastungen über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer, d. h. für 2020

- sowohl die Entlastungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und die pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling (Auszahlungsbetrag 2020),
- als auch die Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- sowie die Mittel aus der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (Integrationspauschale).

Die darüberhinausgehenden Mittel, die in 2020 über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer als Kompensation für eine Reduzierung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ausgereicht worden sind, stehen den Kommunen bereits originär zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte zu.

Die Haushalte Bremens sind weiterhin in hohem Maße durch die finanziellen Folgen der Flüchtlingsmigration belastet. Eine Fortführung der bislang i. W. bis Ende 2021 befristeten Kostenbeteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder und Kommunen ist daher aus Sicht Bremens zwingend erforderlich.

In Bezug auf die 5 Mrd. Euro - Entlastung des Bundes für Kommunen wurde die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden in den Haushalten 2020/2021 abgesichert.

**Hamburg**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
14,5	Mehrkosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Erstaufnahmen einschließlich Personal, Catering, Reinigung und Bewachung	38	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Mehrkosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Mehrkosten der Unterkunft für anerkannte Asylberechtigte nach SGB II	52		
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>90</b>		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
7,8	Mehrkosten bei den Erziehungshilfen insbes. zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	42	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
15,5	Mehrkosten für die öffentlich-rechtliche Folgeunterbringung	23	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Mehrkosten für die Beschulung in internationalen Vorbereitungsklassen, Zusatzförderung und Direktbeschulung sowie im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	45		
	Mehrkosten für Beratungs- und Präventionsprojekte sowie Förderung von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes	9		
	Flüchtlingsbezogene Mehrkosten im Bereich Kindertagesbetreuung	19		
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>96</b>		

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung). Insofern entfallen die gewünschten Angaben zur finanziellen Entlastungen der Kommunen in der Berichterstattung.

Anders als in den Vorjahren hat Hamburg ab dem Haushaltsjahr 2019 die zu erwartenden Kosten unmittelbar in den Einzelplänen der Ressorts veranschlagt, so dass auch die diesbezüglich bisher vorgenommene jährliche Berichterstattung an die Hamburgische Bürgerschaft eingestellt worden ist. Die Mehrkosten mussten daher in Konsistenz zur bisherigen Kostenermittlung gesondert ermittelt werden.

Diese Angaben stellen nur einen Teil der gesamten Flüchtlingskosten dar; weitere Flüchtlingskosten wurden aus den Budgets der Behörden getragen. Dabei ist der Nachweis der unmittelbar flüchtlingsbezogenen Kosten und Investitionen nicht immer feststellbar, da vielfach auch Regelangebote von geflüchteten Personen in Anspruch genommen werden, so dass eine Abgrenzung nicht in jedem Fall leistbar ist.

Für das Jahr 2020 sind für Hamburg entsprechend der in der Anlage vorgesehenen Differenzierung flüchtlingsbedingte Kosten von rund 228 Mio. Euro entstanden. Die entsprechende einwohnerbezogene Beteiligung des Bundes an diesen Kosten beträgt rund 16,5 Prozent.

Hamburg hat in den vergangenen fünf Jahren insgesamt deutlich mehr Aufwendungen gehabt, als nach der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen war. Die in der Anlage als Anteil Hamburgs dargestellten Bundesmittel sind auch 2020 in vollem Umfang entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt worden.

Da die Bundesmittel nur einen Teil des Aufwandes decken und überwiegend pauschal über die Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt worden sind, ist insgesamt ein unmittelbarer Bezug der entstandenen Kosten zu den Bundeserstattungen nicht differenziert herstellbar. Die genannten Beträge stellen überwiegend auf entstandene Mehrkosten ab, nicht auf flüchtlingsbedingte Gesamtkosten, so dass der genannte Beteiligungsanteil so gesehen rechnerisch zu hoch ausgewiesen wird. Die Darstellung der Mittelverwendung orientiert sich inhaltlich an den genannten Kategorien.

**Hessen**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
49,4	Entlastung bei den Ausgaben für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen; Kap. 08 01, Produkt 6	90,3	0	
	Entlastung bei den Ausgaben für das Landesaufnahmegesetz; Kap. 08 05, Produkt 4	273,6	256,9	
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>363,9</b>	<b>256,9</b>	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
26,5	Entlastung bei den Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer; Kap. 08 05, Produkt 13	159,9	159,9	

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
53,0	Siehe Erläuterung unter 2b)			

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Das Land Hessen weist zunächst auf folgendes hin:

Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie die erforderlichen Integrationsmaßnahmen stellen auch weiterhin die öffentlichen Haushalte in Hessen vor enorme finanzielle Herausforderungen. Im Haushaltsplan 2021 des Landes wurde entsprechend Vorsorge getroffen und Mittel von insgesamt rd. 740 Mio. Euro für den Asylbereich eingestellt. Dieser Betrag zeigt, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel zwar einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe leisten, der überwiegende Teil aber vom Land selbst erbracht werden muss. Daher ist aus Sicht des Landes Hessen eine dauerhafte und substanzielle Fortführung der Bundesbeteiligung auch über das Jahr 2021 hinaus zwingend geboten.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2020 wurden vollständig zur Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen in Hessen eingesetzt. Die Ausgaben für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rd. 756 Mio. Euro (davon rd. 527 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung sowie rd. 228 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (jeweils Istwerte)). Davon wurden insgesamt rd. 417 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt. Hiermit wird deutlich, dass der Großteil der Finanzierung der Asyl- und Flüchtlingsausgaben vom Land Hessen erbracht wird und dass das Land erheblich mehr Mittel an die Kommunen zahlt als es vom Bund erhält.

1b) aa) Das Land Hessen hat im Jahr 2020 für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen („Asylbereich i. e. S.“: Erstaufnahmeeinrichtungen, Landesaufnahmegesetz, unbegleitete minderjährige Ausländer) rd. 527 Mio. Euro (Vorjahr: rd. 654 Mio. Euro) verausgabt.

Für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen wurden Ausgaben in Höhe von rd. 90 Mio. Euro (Vorjahr: rd. 116 Mio. Euro inklusive kommunaler Notunterkünfte nach Katastrophenschutzrecht) und für die Ausführung des Landesaufnahmegesetzes, das die Zuweisung von Flüchtlingen auf die Kommunen sowie den damit verbundenen pauschalen Kostenausgleich zwischen Land und Bund regelt, rd. 274 Mio. Euro (Vorjahr: rd. 310 Mio. Euro) getätigt. Hinzu kommen Landesausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von rd. 160 Mio. Euro (Vorjahr: rd. 228 Mio. Euro).

Aus den Mitteln des Landesaufnahmegesetzes wurden im Jahr 2020 rd. 257 Mio. Euro (Vorjahr: rd. 293 Mio. Euro) an die hessischen Kommunen ausgezahlt. Zudem erhielt die kommunale Ebene als Kostenausgleich für unbegleitete minderjährige Ausländer insgesamt rd. 160 Mio. Euro (Vorjahr: rd. 228 Mio. Euro).

2a) Die im „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ beschlossene Erhöhung des Bundes an den KdU im SGB II und die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ab 2018 fließen entsprechend der gültigen Regelungen unmittelbar und in voller Höhe in die hessischen kommunalen Kassen. Die vom Bund über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellte Milliarde kommt den hessischen Kommunen über das Programm HESSENKASSE zugute. Das Land bietet mit diesem Programm den betroffenen Kommunen an, ihre Kassenkredite abzunehmen. Die Mittel dienen der erforderlichen Refinanzierung und zur Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen.

2b) Hinsichtlich der bereitgestellten Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke ist darauf hinzuweisen, dass diese vollständig der Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen dient. So wurden etwa aus dem Landeshaushalt 2020 neben den unter 1a) aufgeführten Mitteln für die Aufnahme und Unterbringung weitere rd. 228 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke – über zahlreiche Produkte und Einzelpläne verteilt – zur Verfügung gestellt, die insbesondere für Maßnahmen im Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnungsbaubereich eingesetzt wurden („Asyl im weiteren Sinne“).

**Mecklenburg-Vorpommern**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,6	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Kosten der Unterbringung (Erstattung an die Kommunen).	12,6	12,6	Die Mittel werden vollständig weitergegeben. Das Land trägt die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig. Die Gesamtkosten betragen 84,8 Mio. Euro. Der Differenzbetrag wird durch die Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke reduziert.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
6,8	Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: - Zuweisungen an den kommunalen Sozialverband, - Erstattungen von Kosten der Hilfe zur Erziehung, - weitere Zuweisungen an die Kommunen.	6,8	6,8	Die Mittel werden vollständig weitergegeben. Das Land trägt die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Die Gesamtkosten betragen 17,6 Mio. Euro. Der Differenzbetrag wird durch die Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke reduziert.

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
13,6	Zuweisungen nach § 8 Satz 3 FAG M-V (Verwaltungskosten und Pauschale je Schutzberechtigtem)	3,4	3,4	Die Mittel werden vollständig weitergegeben.
	Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie der Partizipation von Migrantinnen und Migranten sowie Integrationsfonds	2,1	2,1	
	Minderung der Differenzbeträge bei Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschl. Integration	8,0	8,0	
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>13,6</b>	<b>13,6</b>	

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

### **Ausgaben im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik**

In Mecklenburg-Vorpommern erstattet das Land den Kommunen insbesondere die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Kosten für Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Darüber hinaus unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Deckung des sich aus der Integrationsaufgabe ergebenden erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwands. Die Städte und Gemeinden erhielten auch in 2020 einen Pauschalbetrag für jeden anerkannten Schutzberechtigten, um das Zusammenleben mit den hier lebenden Menschen und den neu hinzugekommenen Flüchtlingen zu fördern und zu gestalten. Ferner wurden Mittel zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie der Partizipation von Migrantinnen und Migranten bereitgestellt. Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik übersteigen die entsprechenden Bundesmittel bei Weitem. Die Gesamtausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik betragen in 2020 rund 156 Mio. Euro.

#### **2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder**

Die auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteile an der Entlastung von 5 Mrd. Euro werden vollständig an die kommunale Ebene weitergegeben.

Die Kommunen profitieren zunächst direkt von den Entlastungen über die Transferwege Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Die dem Land unmittelbar zufließenden Umsatzsteuermehreinnahmen sowie die dem Land über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz im Kommunalen Finanzausgleich zustehenden Beträge aus den Steuermehreinnahmen des Fünf-Milliarden-Euro-Paketes werden dauerhaft dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt. Diese Zuführungen bemessen sich nach den ursprünglich vereinbarten Transferbeträgen für das Fünf-Milliarden-Euro-Paket (§ 10 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

Soweit der Bund die ursprünglich vereinbarten Transferwege betragsmäßig ändert, d. h. die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft senkt und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhöht, ergeben sich aufgrund der stärker wirtschaftskraftbezogenen Verteilung finanzielle Nachteile für die Kommunen des Landes. Zudem steigen die dem Land über den Kommunalen Finanzausgleich zustehenden Beträge aufgrund des höheren Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Das Land stellt diese zusätzlichen Beträge der Kreisebene soziallastenorientiert zur Verfügung (vgl. § 10 Absatz 2 Sätze 4 und 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

**Niedersachsen**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
62,8		62,8	100 Prozent	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
33,7		33,7	100 Prozent	siehe Erläuterungen

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Das Land hatte im Jahr 2020 flüchtlingsbedingte Ausgaben im Umfang von 765,5 Mio. Euro veranschlagt. Diese umfassten eine Vielzahl an Maßnahmen und Erstattungen für Unterbringung, Versorgung, Bildung, Sprachförderung sowie sonstige Integrationsmaßnahmen.

Aus haushaltssystematischen Gründen lassen sich nicht für alle Maßnahmen und Erstattungen die entsprechenden Ist-Zahlen für 2020 auswerten. Das liegt darin begründet, dass oftmals vorhandene Haushaltsansätze um flüchtlingsbedingte (Mehr-)Ausgabebedarfe verstärkt wurden. Im Haushaltsvollzug lässt sich in diesen Fällen ohne besonderen Rechercheaufwand nicht nachvollziehen, ob eine Ausgabe aus flüchtlingsbedingten oder anderen Gründen geleistet wird.

Diese Einschränkung gilt allerdings nicht hinsichtlich der großen Ausgabeblöcke:

- Kostenabgeltungspauschale nach dem Nds. Aufnahmegesetz,
- Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (unbegleitete minderjährige Asylbewerber)
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Für diese ist anhand einer entsprechenden Veranschlagung auch eine Zuordnung der Ist-Ausgaben möglich. Diese betragen allein für diese drei Ausgabenblöcke im Jahr 2020 rd. 648 Mio. EUR (Stand: vorläufiger Abschluss). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass – auch bei Einbeziehung der vom Bund zur Verfügung gestellten Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke – die flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes auch im Ist überwiegend aus originären Landesmitteln finanziert wurden.

2a) Der im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhte Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (sog. „eine Milliarde“) fließt den niedersächsischen Kommunen über eine Änderung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes dauerhaft in voller Höhe über den kommunalen Finanzausgleich zu.

**Nordrhein-Westfalen**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
141,0	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	141,0	141,0	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
75,9	Leistungserstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an die Kommunen	75,9	75,9	siehe Erläuterungen

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
151,2	Ausgaben für flüchtlingsbezogene Zwecke	151,2	151,2	siehe Erläuterungen

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020, angepasst an das Ist 2020

## Erläuterungen zur ausgefüllten Abfragetabelle

Die Bundesbeteiligung besteht insbesondere aus den folgenden Punkten:

### *Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen*

Ein wesentlicher Teil der im Haushaltsjahr 2020 für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge verausgabten Mittel ist den nordrhein-westfälischen Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) zur Verfügung gestellt worden. Allein die Zuweisungen an die Kommunen als sogenannte FlüAG-Pauschale beliefen sich im Haushaltsjahr 2020 auf rund 391 Millionen Euro.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2020 rund 12,82 Milliarden Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen. Trotz Corona-bedingten Steuereinnahmeeinbußen der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, erhöht das Land Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 um 757 Millionen Euro.

### *Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*

Es handelt sich hierbei um Zuweisungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe für Leistungen nach § 89d SGB VIII. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an die Kommunen geleisteten Zahlungen in Höhe von rund 342 Millionen Euro haben rund ein 4,5-faches der für diesen Zweck vom Bund bereitgestellten Mittel betragen.

### *Ausgaben für flüchtlingsbezogene Zwecke*

Die vom Land NRW in 2020 für Integration eingeplanten Mittel wurden zu rund 75 Prozent den Kommunen zur Verfügung gestellt. Hingegen hat der Bund im Jahr 2020 den Ländern keine Integrationspauschale mehr zur Verfügung gestellt, so dass auch dementsprechend an die Kommunen keine Mittel zusätzlich weitergeleitet werden konnten. Stattdessen hat der Bund für das Jahr 2020 Pauschalmittel in Höhe von 700 Millionen Euro für flüchtlingsbezogene Zwecke bereitgestellt. Davon entfielen auf das Land NRW rund 151 Millionen Euro. Diese Mittel wurden vom Land zur Finanzierung entsprechender Zwecke eingesetzt, für die das Land jedoch insgesamt ein Vielfaches von den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln ausgibt. Durch die vom Land (inkl. der rund 151 Millionen Euro Bundesmittel) finanzierten Maßnahmen wie z. B. den Stufenplan Asyl, den Aufbau zweier neuer Zentraler Ausländerbehörden und die Unterstützung bei der Rückführung ausreisepflichtiger Personen werden die Kommunen maßgeblich entlastet. Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2020 rund 12,82 Milliarden Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen. Trotz Corona-bedingten Steuereinnahmeeinbußen der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, erhöht das Land Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 um 757 Millionen Euro.

## Beantwortung der ergänzenden Fragen

### **2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder**

Die Landesregierung leitet den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer vollständig an die Kommunen mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz weiter.

### **2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten**

Von den im Jahr 2020 insgesamt in Höhe von rund 1.867 Millionen Euro beim Land Nordrhein-Westfalen angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 975 Millionen Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes haben die Zuweisungen des Landes an die Kommunen insgesamt rund das 2,7-fache in 2020 betragen.

Die vom Land NRW in 2020 für Integration eingeplanten Mittel wurden zu rund 75 Prozent den Kommunen zur Verfügung gestellt. Hingegen hat der Bund im Jahr 2020 den Ländern keine Integrationspauschale mehr zur Verfügung gestellt, so dass auch dementsprechend an die Kommunen keine Mittel zusätzlich weitergeleitet werden konnten. Stattdessen hat der Bund für das Jahr 2020 Pauschalmittel in Höhe von 700 Millionen Euro für flüchtlingsbezogene Zwecke bereitgestellt. Davon entfielen auf das Land NRW rund 151 Millionen Euro. Diese Mittel wurden vom Land zur Finanzierung entsprechender Zwecke eingesetzt, für die das Land jedoch insgesamt ein Vielfaches von den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln ausgibt. Durch die vom Land (inkl. der rund 151 Millionen Euro Bundesmittel) finanzierten Maßnahmen wie z. B. den Stufenplan Asyl, den Aufbau zweier neuer Zentraler Ausländerbehörden und die Unterstützung bei der Rückführung ausreisepflichtiger Personen werden die Kommunen maßgeblich entlastet.

Die vom Bund übernommenen Kosten für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Höhe von 75,9 Millionen Euro werden vollständig an die Kommunen weitergeleitet. Das Land Nordrhein-Westfalen zahlte rund 342 Millionen Euro alleine in 2020 für Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und damit rund das 4,5-fache von dem, was der Bund an Kosten übernimmt. Seit Jahren leisten die Länder deutlich höhere finanzielle Aufwendungen im Verhältnis zum Bund für diesen Bereich.

Ebenso wurde die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II vollständig an die Kommunen weitergeleitet. Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2020 rund 12,82 Milliarden Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Trotz Corona-bedingten Steuereinnahmeeinbußen der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, erhöht das Land Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 um 757 Millionen Euro.

**Rheinland-Pfalz**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
32,1	Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz (0782-63322) und Erstattung von Verwaltungskosten an Ausländerbehörden und die Clearingstelle	32,1	32,1	Die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Flüchtlinge bis zur Verteilung auf die Kommunen untergebracht sind, trägt das Land. Ab dem Monat, in dem die Flüchtlinge auf eine kommunale Gebietskörperschaft verteilt werden, zahlt das Land den Kommunen eine Pauschale in Höhe von monatlich 848 Euro je Flüchtling bis zur Erteilung des Erstbescheides im Rahmen des Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für die nach der Erteilung des Erstbescheides noch anfallenden Kosten erstattet das Land den Kommunen jeweils zu Beginn eines Jahres eine Pauschale in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro. Die Gesamtausgaben des Landes für die Fluchtaufnahme zusammen mit den Erstattungen an die Kommunen lagen in 2020 insgesamt über dem Betrag von 32,1 Mio. Euro.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,2	Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland	17,2	17,2	Das Land erstattet den Kommunen die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in voller Höhe. Auch hier liegt die Kostenerstattung an die Kommunen wesentlich höher als die Entlastungspauschale.

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
34,5	Finanzierung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme und der Verbesserung von Integrationsmaßnahmen	34,5	12,0	Das Land hat an die Kommunen bereits in 2019 eine Vorauszahlung der Integrationspauschale, die der Bund im Jahr 2020 in Höhe von 700 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat, mit einem höheren Anteil als in den Vorjahren weitergeleitet. Damit wurden in 2019 48,0 Mio. Euro vom Land an die Kommunen ausgezahlt. Im Jahr 2020 hat das Land 12,0 Mio. Euro an die Kommunen als Vorauszahlung der Integrationspauschale 2021 des Bundes weitergeleitet.

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

1b) Das Land hatte auch im Jahr 2020 insgesamt wesentlich höhere Gesamtausgaben für den Flüchtlings- und Integrationsbereich als Bundesmittel zur Verfügung standen. Neben dem Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen und den Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz übernimmt das Land die vollständige Kostenerstattung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Außerdem entstehen dem Land dauerhaft erhebliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge. Dies sind insbesondere Ausgaben im Bildungsbereich, die Finanzierungsbeteiligung des Landes bei der Kindertagesbetreuung, Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration der Flüchtlinge sowie Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit.

In der beigegeführten Tabelle werden nur die weitergeleiteten Mittel an die Kommunen in Höhe der anteiligen Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes angeführt.

2a) Hinsichtlich der für ab dem Jahr 2018 geltenden 5 Mrd. Euro finanziellen Entlastung der Kommunen durch den Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz und der Eingliederungshilfe gilt folgende Regelung in Rheinland-Pfalz: Der Anteil des Landes an dem Teilbetrag der 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, beträgt rund 48 Mio. Euro. Diese Mittel gingen auch in 2020 mit dem Verbundsatz in Höhe von 21 Prozent – also mit rund 10 Mio. Euro – in den kommunalen Finanzausgleich ein. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 38 Mio. Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zukommt.

2b) Angaben zur Weiterleitung der Integrationsmittel an die Kommunen hat das Land im Jahr 2020 für den aktuell zu erstellenden Bericht in der Tabelle gemacht. Wie in den Vorjahren ist es die Meinung des Landes, dass es sich um Mittel zur Entlastung der Länderhaushalte handelt, weshalb sich eine Abfrage über die Tabelle eigentlich erübrigt.

## Saarland

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
7,7	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	1,6	1,6	
	Kostenerstattungen an Gemeinden nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes.	1,4	1,4	Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Es stehen noch Anträge von erheblicher Höhe aus.
	Bauunterhaltung, Bewirtschaftung und Geschäftsbedarf der Landesaufnahmestelle (Gesamtkosten 5,3 Mio. Euro).	4,7	0,0	
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>7,7</b>	<b>3,0</b>	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
4,1	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	0,9	0,9	
	Erstattungen durch überörtl. Träger der Jugendhilfe gemäß § 12 AGKJHG i. V. Kap. 7 KJHG (Gesamt 2020: 7,2 Mio. Euro).	3,2	3,2	Die Gesamtsumme der Erstattungen betrug in 2020 7,2 Mio. Euro.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>4,1</b>	<b>4,1</b>	

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
8,3	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	1,7	1,7	
	Integrationsmaßnahmen und flüchtlingsbezogener Personalmehraufwand für den Zeitraum ab 2015/2016.	6,6	0,5	Die Gesamtsumme der weiteren flüchtlingsbezogenen Ausgaben beträgt 51,3 Mio. Euro
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>8,3</b>	<b>2,2</b>	

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

1.a) Während des Anerkennungsverfahrens für Asylbewerber und Flüchtlinge übernimmt das Saarland vollständig die Aufwendungen sowohl während der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle als auch bei der anschließenden Unterbringung in den Gemeinden. Diese rechnen ihre Aufwendungen über die Landkreise bzw. den Regionalverband centgenau mit dem Land ab. Diese Anträge gehen zeitversetzt mitunter erst über ein Jahr später ein, weswegen auch weiterhin hohe Zahlungsbeträge seitens des Landes geleistet werden.

Auch für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) übernimmt das Saarland vollständig alle Aufwendungen. In 2020 sind 7,2 Mio. Euro an Erstattungen für umA abgeflossen.

Insgesamt hat das Saarland in 2020 rd. 64,6 Mio. Euro für Flüchtlinge verausgabt.

Zusätzlich gibt das Saarland von allen Bundesmitteln, die es über die Umsatzsteuer erhält, auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag sowie dem Landkreistag, über den regulären Abrechnungsmechanismus des kommunalen Finanzausgleichs hinaus einen Anteil von 40 Prozent an die Gemeinden und Gemeindeverbände weiter. Derzeit laufen bezüglich der Spitzabrechnungen für die zurückliegenden Jahre sowie die weitere Handhabung der Vereinbarung in künftigen Jahren Gespräche mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und dem Landkreistag.

In 2020 hat das Land über den kommunalen Finanzausgleich von den genannten Bundesmitteln 4,2 Mio. Euro an die Kommunen weitergegeben. Unter Berücksichtigung der Bundesmittel für die flüchtlingsbedingten KdU, welche den Kommunen in voller Höhe zu Gute kommen, liegt der kommunale Anteil deutlich höher als 40 Prozent.

2.a) Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird im Landeshaushalt vereinnahmt und in gleicher Höhe ungekürzt an die Kommunen weitergereicht. Der Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer fließt diesen vollständig zu, am Umsatzsteueranteil des Landes sind die Kommunen über den KFA beteiligt.

Das Saarland hatte mit den kommunalen Spitzenverbänden im Kommunalpakt vom 3. Juni 2015 zeitlich befristet kommunale Sanierungsbeiträge vereinbart, weil die kommunale Entlastung auch im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz zu sehen ist. Dessen erhebliche finanzielle Auswirkungen trägt aber im Unterschied zu den meisten anderen Ländern im Saarland nicht die kommunale Ebene, sondern allein das Land. Vor diesem Hintergrund betrug der kommunale Sanierungsbeitrag im Jahr 2020 21,1 Mio. Euro. Der Beitrag der Kommunen wird ab 2020, wie mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredet, sukzessive reduziert. Ab dem Jahr 2025 verzichtet das Land vollständig hierauf. Soweit das Land die Entlastung vom Bund direkt über die Umsatzsteuer erhalten hat, wurde diese mit dem Sanierungsbeitrag der Kommunen verrechnet.

2.b) Der Anteil des Saarlandes an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke betrug in 2020 8,3 Mio. Euro. Hiervon erhielten die Kommunen vorab über den KFA 1,7 Mio. Euro. Es gilt auch hier die Regelung, dass den Kommunen aus diesen flüchtlingsbedingten Bundesmitteln im Rahmen der Vereinbarung mit SSGT und LKT 40 Prozent zufließen.

## Sachsen

alle Angaben in Mio. Euro

vom Bund zur Verfügung gestellt	Betrag	Ausgaben Land 2020	an Kommunen 2020	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes	Weiterleitungsquote Bundesmittel an Kommunen
Entlastung Asylbewerber	31,9	406,6	272,7	20,5 Prozent	> 100 Prozent
Pauschale flüchtlingsbezogene Zwecke	34,2				
Entlastung UMA	17,1				
<b>Gesamt</b>	<b>83,2</b>				

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020; Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in Prozent	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
31,9					
34,2					
<b>66,1</b>	17,7				
		SächsFlüAG-Pauschale/Erstattung an Kommunen für Aufnahme und Unterbringung	215,0	215,0	
		Erstattung an Kommunen für Betreuung und Unterbringung	24,2	24,2	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtung und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden – Sachausgaben	94,9	0	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtung und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden – Personalausgaben	20,5	0	
		Bauausgaben	7,6	0	
		Mieten, Pachten, Bewirtschaftung	10,9	0	
		Zuweisungen an Kommunen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	0	0	
		<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>373,1</b>	<b>239,2</b>	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	307,0	173,1	

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in Prozent	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,1	50,9				
		Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)	31,1	31,1	
		Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	2,5	2,5	
		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (hier: UMA – investiv)	0	0	
		Gesamtbeträge:	33,6	33,6	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	16,5	16,5	

<sup>1</sup> Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Die im Rahmen dieser Abfrage erfassten Einnahmen der Länder sind allgemeine Deckungsmittel, die keinerlei Zweckbindung unterliegen. Die von BMF erbetene Differenzierung der Ausgaben nach der Finanzierungsquelle (Verfahrenspauschale/Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke) ist daher nicht möglich. Ungeachtet dessen weisen sämtliche in der Tabelle ausgewiesenen Ausgaben einen Flüchtlingsbezug auf.

In Einzelfällen können in der Ausgabenübersicht auch geringfügige Ausgaben enthalten sein, die nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens datieren. Hier erfolgt teilweise keine stichtags- bzw. statusbezogene Erfassung. Allerdings erfasst der Freistaat Sachsen auch nicht alle seine flüchtlingsbezogenen Ausgaben als solche, was insbesondere auf Sachausgaben in Mischtiteln und Personalkosten zutrifft.

Bezüglich der Entlastung der Kommunen um 1 Mrd. Euro teile ich mit, dass der Freistaat Sachsen seinen Anteil an dem erhöhten Umsatzsteueraufkommen der Länder vollständig an die Kommunen weiterleitet. Der Nachweis erfolgt bei der Haushaltsstelle 15 03 / 633 08.

**Sachsen-Anhalt**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,2		52,8	52,8	Die Jahrespauschale 2020 beträgt 11.100 Euro pro zugewiesener Person.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
9,2	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Unterbringung, Betreuung und Erziehungshilfen	22,9	22,9	Kommunen sind Träger der Aufgabe „UMA“

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
18,4				Den Kommunen in Sachsen-Anhalt wurden im kommunalen Finanzausgleich ab 2017 bis 2021 insgesamt 102 Millionen Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt, auch mit Blick auf die Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration
	<b>Gesamtbeträge:</b>			

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Der Bund hatte im Zuge der Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage hat es dem Land Sachsen-Anhalt ermöglicht, bereits ab 2016 auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. September 2016 den Kommunen zusätzlich 80 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Damit hat das Land seine finanziellen Spielräume, die auch aus den zugesagten Entlastungen seitens des Bundes erwachsen sind, nicht zuletzt zu einer nachhaltigen Stärkung der kommunalen Finanzkraft eingesetzt.

Im Jahr 2020 sind in Sachsen-Anhalt flüchtlingsbedingte Ausgaben (ohne Personal) in Höhe von rund 94 Mio. Euro geleistet worden. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes beträgt rund 45 Mio. Euro. Allein für die Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sind rund 53 Mio. Euro bereitgestellt worden.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) haben in 2020 zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt. Hier stehen Aufwendungen der Kommunen in Höhe von rund 22,9 Mio. Euro Einnahmen seitens des Bundes in Höhe von 9,2 Mio. Euro gegenüber. In der Konsequenz sind hier – wie schon im Vorjahr – erhebliche zusätzliche Landesmittel aufgewendet worden.

Die vom Bund aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für die Verbesserung der Kinderbetreuung sind 2018 ausgelaufen.

Auch mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für den Zeitraum 2017 bis 2021 nutzte das Land seine zusätzlichen finanziellen Spielräume durch die Integrationspauschale und stellte den Kommunen eine spürbar verbesserte Finanzausstattung zur Verfügung. Die Finanzausgleichsmasse wurde auf 1,628 Mrd. Euro pro Jahr festgeschrieben. Damit wurde die Summe, die über das FAG an die Kommunen überwiesen wird, um weitere 102 Millionen Euro gegenüber 2016 angehoben. Das Land ist seiner gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung einer Evaluierung zum Stichtag 30. Juni 2018 nachgekommen und hält auch zur Stabilisierung der Kommunaleinnahmen trotz der Belastungen der Corona-Pandemie für den Landeshaushalt an der erhöhten Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2018 bis 2021 fest. Sachsen-Anhalt bekennt sich zu seiner Verantwortung, für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen und wird dieser Verantwortung – nicht zuletzt auch hinsichtlich der den Kommunen im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge entstehender Ausgaben – auch gerecht.

**Schleswig-Holstein**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
22,8	u. a. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	22,3	22,3	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,2	unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	11,9	0,1	siehe Erläuterungen

Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke, 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
24,5	Integrationskosten	23,9	23,9	siehe Erläuterungen

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020

Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 298,6 Mio. Euro geleistet. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes betrug rund 58,1 Mio. Euro, was einer Quote von 19,5 Prozent entspricht.

**1b) aa) Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid**

Allein für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat Schleswig-Holstein im Jahr 2020 den Kommunen rund 119,4 Mio. Euro erstattet, im Rahmen einer vom Land gewährten Integrationspauschale wurden weitere rund 10,1 Mio. Euro den Kommunen zur Verfügung gestellt. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

*Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer*

Die Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer betragen im Jahr 2020 rund 0,1 Mio. Euro. Die im Vergleich zum Vorjahr (54,3 Mio. Euro) rückläufigen Erstattungsleistungen gegenüber den Kommunen hängen mit in den Vorjahren bereits getätigten Abschlagszahlungen zusammen. Die Abrechnung im Jahr 2020 fiel daher vergleichsweise gering aus, weil das Land aufgrund der hohen Fallzahlen gegenüber

den Kommunen in Vorleistung getreten ist. Insgesamt hat das Land damit alle angefallenen Kosten getragen.

**2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder**

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über den Landeshaushalt fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm für die Kommunen überführt. Das Land stockt seinen Anteil in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um 5 Mio. Euro auf, in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um 3 Mio. Euro.

**2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten**

Hinsichtlich der Integrationspauschale gilt, dass nach den Beschlüssen zur Unterstützung der Kommunen vom 24. September 2015 und 16. Juni 2016 der Bund im Zuge der Vereinbarung vom 07. Juli 2016 zugesagt hat, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro (2019: 2,435 Mrd. Euro gem. Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522)) zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) wurde die Pauschale für 2020 auf 700 Mio. Euro und für 2021 auf 500 Mio. Euro zur Entlastung der Länder festgesetzt. Entsprechend der Begründung des Gesetzes (Bundestags-Drucksache 19/14246) wurde die Integrationspauschale zur Entlastung des Landes verwendet.

**Thüringen**

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rd. 653 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
16,3	Mittelbedarf Erstaufnahmeeinrichtungen	9,99		
	Leistungen an Flüchtlinge EAE	1,96		
	Gesundheitsvorsorge			
	Verbesserung der Unterbringungssituation zur Corona-Prävention	5,39	5,39	
	Erstattungen an Kommunen	62,29	62,29	davon für Leistungen gem. AsylbLG 24,46 Mio. Euro, für Unterbringung und <b>Betreuung (=Integration)</b> 34,98 Mio. Euro und für Krankenhilfe 2,64 Mio. Euro
	Erstattungen an Krankenkassen (eGK)	15,51		Entlastung der Kommunen durch direkte Kostenerstattung an Krankenkassen mit Einführung der elektr. Gesundheitskarte für Flüchtlinge in TH.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>95,14</b>	<b>67,68</b>	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
8,7	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	17,22	17,22	Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 SGB VIII, Verwaltungskostenpauschale 3.399 Euro p. m./p. P.

## Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke 700 Mio. Euro im Jahr 2020

Mittelanteil <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,4	Thüringer Integrationskonzept	10,99	überwiegend	6,06 Mio. Euro direkt an die Kommunen gem. RL zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge, 2,21 Mio. Zuschüsse im Rahmen der Erwachsenenbildung (u. a. Förderung der kommunalen VHS), im Übrigen neben kommunalen auch sonstige Träger zur Entlastung der Integrationsarbeit in den Kommunen
	Maßnahmen zur Integrationsförderung	4,93	4,93	Förderung verschiedener Träger zur Entlastung der Integrationsarbeit in den Kommunen
	Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge	0,77	0,77	darunter Ehrenamtskoordination 0,16 Mio. Euro, Förderung interkultureller Aktivitäten 0,1 Mio. Euro
	Integration in Arbeitsmarkt			
	weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen/ Maßnahmen der berufl. Bildung im Rahmen ESF/Integrationsförderung			
	Personalausgaben der Lehrer für Deutsch als Zweitsprache			
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>16,69</b>	<b>ca. 13,97</b>	siehe Hinweise zum Kommunalen Finanzausgleich

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2020. Gemäß Ländermeldung nach vorläufiger Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

## 1. Flüchtlings- und Integrationskosten

Die Daten können aufgrund der Corona-Krise derzeit nicht vollständig erhoben werden und bilden insoweit die Ausgaben im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten nur unvollständig ab. Zudem beschränkt sich die Aufstellung auf diejenigen Ausgaben, bei denen eine eindeutige flüchtlingsbezogene Zuordnung möglich ist. Hinzu kommen weitere Ausgaben wie Personal- und Sachkosten des Landesverwaltungsamtes, über den kommunalen Finanzausgleich zu leistende Kostenerstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für das in den kommunalen Ausländerbehörden tätige Personal sowie Kosten der Polizei und der Justiz.

## 2. Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel im Jahr 2020 an die Kommunen

### *Flüchtlingskosten und Integration*

Neben den in der Anlage aufgeführten Beträgen in Höhe von ca. 100 Mio. Euro, die direkt an kommunale Kostenträger erstattet werden, sind für die Finanzausstattung der Kommunen die Regelungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) maßgeblich.

In Thüringen besteht ein bedarfsorientiertes Modell zur Bemessung der Finanzausgleichsleistungen. Bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land fließen sämtliche Bedarfe ein, auch die für Flüchtlings- und Integrationskosten. So wurde der bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung seit 2018 zusätzlich bedarfserhöhend für flüchtlingsbezogene Ausgaben berücksichtigte Betrag von 23,9 Mio. Euro inzwischen verstetigt. Zudem ergeben sich Auswirkungen auf die Pauschalen des Mehrbelastungsausgleichs, die aufgrund der gestiegenen Verwaltungskosten im übertragenen Wirkungskreis für diesen Bereich erhöht wurden.

Darüber hinaus werden die Bedarfe, die sich aufgrund von Veränderungen nach der Jahresrechnung ergeben, hinzugerechnet. Gleichzeitig werden die Flüchtlinge bei der Berechnung der Verteilung der Schlüsselmasse inzwischen als Einwohner berücksichtigt. Die so ermittelten Bedarfe werden zudem fiktiv um die zusätzlichen Bundesleistungen an die Kommunen erhöht. Damit findet bereits – unabhängig von den zusätzlich zugeflossenen Einnahmen – eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Thüringer Kommunen auch im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten statt.

Außerdem profitieren die Kommunen in Thüringen über den Partnerschaftsgrundsatz nach § 3 ThürFAG automatisch an den zusätzlichen Steuereinnahmen des Landes der vergangenen Jahre. Die Berücksichtigung der zusätzlichen Bundesmittel aus dem Jahr 2020 in der Finanzausgleichsmasse erfolgt bspw. in 2021 zunächst zu einem

Drittel, komplett anwachsend bis 2023. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen auch künftig von den zusätzlichen Einnahmen des Landes profitieren.

Insgesamt stieg die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Thüringer Kommunen weiter an und zwar von 2019 auf 2020 um ca. 130 Mio. Euro und von 2020 auf 2021 um weitere 110 Mio. Euro. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt aus den Steuereinnahmen des Landes als allgemeine Deckungsmittel. Insoweit leisten die zusätzlichen Bundesmittel im Jahr 2020 in Thüringen in Höhe von 42,4 Mio. Euro für Flüchtlings- und Integrationskosten sowie in Höhe von 24,9 Mio. Euro aus dem Umsatzsteueranteil der Länder als Bestandteil der 5 Mrd. Euro-Entlastung der Kommunen einen Beitrag zur Abdeckung des Mehrbedarfs der Kommunen in Thüringen.

